

Weiterbildungsreglement

1. Allgemeines

Das vorliegende Weiterbildungsreglement entspricht den Anforderungen des Dachverband Xund und ist integraler Bestandteil der Mindestanforderungen des Qualitätslabels Xundpunkt.

Weiterbildung wird im umfassenden Sinne als Bildungsanstrengung der Kinesiologin/des Kinesiologen zur Erweiterung der therapeutischen Handlungskompetenzen verstanden.

Das Erfüllen der Weiterbildungspflicht ist eine Voraussetzung für den Verbleib als Ordentliches Mitglied im Berufsverband für Kinesiologie KineSuisse. Im Jahr des Eintritts als Ordentliches Mitglied ist keine Weiterbildung gefordert.

2. Ziel der Weiterbildung

Weiterbildung hat zum Ziel, die Qualität der kinesiologischen respektive komplementärtherapeutischen Berufstätigkeit zu erhalten, zu vertiefen und weiter zu entwickeln.

3. Dauer der Weiterbildungsperiode

Die Weiterbildungsperiode dauert ein Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember). Die Einreichung der Weiterbildungsnachweise muss jeweils bis spätestens 31. Dezember erfolgen.

4. Umfang der Weiterbildung

Pro Weiterbildungsperiode müssen mindestens 20 Stunden à 60 Minuten Weiterbildung absolviert und nachgewiesen werden.

- a. Absolviert die Kinesiologin/der Kinesiologe in einer Weiterbildungsperiode mehr als die geforderten 20 Stunden, so werden die überzähligen und anrechenbaren Stunden bis zu einem Maximum von 20 Stunden auf die folgende Weiterbildungsperiode übertragen. Eine Übertragung auf weitere Perioden ist nicht möglich.
- b. Absolviert die Kinesiologin/der Kinesiologe in einer Weiterbildungsperiode weniger als 20, aber mehr als 10 Weiterbildungsstunden, so muss sie/er die zu wenig absolvierten Stunden in der unmittelbar folgenden Weiterbildungsperiode nachholen und zwar zusätzlich zu sämtlichen in dieser Periode geforderten Weiterbildungsstunden.

5. Inhalte der Weiterbildung

Den inhaltlichen Schwerpunkt der Weiterbildung legt die Kinesiologin/der Kinesiologe unter Berücksichtigung der in Pkt. 6. aufgeführten Einschränkungen selbst fest.

Die Weiterbildungsstunden können beinhalten:

- a. Methodenspezifische Inhalte (Methoden der KomplementärTherapie/-medizin)
- b. Beruflich relevante Inhalte gemäss den Kompetenzen der themenzentrierten Module der KomplementärTherapie
- c. Lehrtätigkeiten sowie Dolmetschertätigkeiten oder Assistenzen im Bereich der KomplementärTherapie/-medizin in Aus- und Weiterbildung. Anrechenbar sind in dieser Kategorie maximal 10 Stunden pro Kalenderjahr. Die Tätigkeiten sind vollständig zu dokumentieren (Kursausschreibung, Kursprogramm mit Übersicht über Kursinhalt, Bestätigung des Kursveranstalters)

- d. pädagogisch-didaktische Inhalte (z.B. Kurse für Erwerb von Kompetenzen als Lehrpersonen oder OdA-Experten)

6. Formen der Weiterbildung

Als Weiterbildung werden anerkannt:

- a. Seminare, Kurse, Module, Workshops, Kongresse
Sie werden zu 100 % an die geforderten Fortbildungsstunden angerechnet.
- b. Supervision bis maximal 6 Stunden pro Kalenderjahr gemäss Anhang 1

7. Einschränkungen

Nicht als Weiterbildung gelten:

- a. Kurse aus den Bereichen Esoterik, Wellness, Kosmetik oder Ähnliches
- b. Geistesheilen, spirituelles oder magnetisches Heilen, Schamanismus
- c. Eigenbehandlungen
- d. Therapien oder Kurse, die nicht der beruflichen Weiterbildung, sondern der Behandlung respektive Vorbeugung persönlicher Beschwerden dienen
- e. Fernunterricht, E-Learning
- f. Selbststudium
- g. Intervision
- h. Kurse zur Arbeit mit Tieren

8. Nachweis der Weiterbildung

Die erfolgte Weiterbildung ist auf dem Formular „Weiterbildungsnachweis“ aufzulisten und mittels Kopien der Bestätigungen (Diplome, Zertifikate, Kursbestätigungen) zu belegen.

Aus diesen Dokumenten müssen hervorgehen:

- Name der Kursteilnehmerin/des Kursteilnehmers
- Name und Unterschrift der Referentin/des Referenten oder des Veranstalters
- Name, vollständige Adresse und E-Mail des Veranstalters (Institution)
- Datum und Ort der Veranstaltung
- Kursthema
- Anzahl Stunden à 60 Min.

9. Kontrolle der Weiterbildungspflicht

Der KineSuisse überprüft die Weiterbildungsnachweise in jährlichen Vollkontrollen auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit.

Die Rückmeldung über den Entscheid und den Saldo der Weiterbildungsstunden erfolgt schriftlich.

Die Weiterbildungsnachweise der Mitglieder werden während 5 Jahren aufbewahrt.

10. Nichterfüllen der Weiterbildungspflicht

Stellt sich bei der Weiterbildungskontrolle heraus, dass der Weiterbildungsnachweis nicht eingereicht wurde, erhält das betreffende Mitglied ein Erinnerungsschreiben mit der Aufforderung zur Nachreichung der fehlenden Stunden innerhalb einer Frist von 30 Tagen.

Ist der eingereichte Weiterbildungsnachweis unvollständig oder können gewisse Stunden aus formalen oder inhaltlichen Gründen nicht angerechnet werden, wird wie folgt vorgegangen:

- a. Beträgt der Negativsaldo weniger als 10 Stunden, so wird dies bei der Rückmeldung vermerkt und das Mitglied hat diesen Negativsaldo in der nächsten Kontrollperiode auszugleichen.
- b. Beträgt der Negativsaldo mehr als 10 Stunden, erhält das betreffende Mitglied ein Erinnerungsschreiben mit dem festgestellten Negativsaldo und dazu die Aufforderung, die fehlenden Stunden innerhalb einer Frist von 90 Tagen nachzureichen.

Werden die Unterlagen auch nach diesen Erinnerungsschreiben nicht eingereicht, erhält das Mitglied eine eingeschriebene und kostenpflichtige Mahnung mit einer weiteren Frist von 30 Tagen zur Nachreichung. Wird der Mahnung nach 30 Tagen keine Folge geleistet, wird die Ordentliche Mitgliedschaft im KineSuisse aufgehoben. Das Mitglied wird vom Verband schriftlich über diesen Entscheid informiert.

11. Fristverlängerung und Erlass der Weiterbildungspflicht

Kann ein Mitglied die notwendigen Weiterbildungsstunden nicht termingerecht einreichen, ist dem KineSuisse vor dem Einreichungstermin ein schriftlich begründetes Gesuch um Fristverlängerung oder Erlass einzureichen. Trifft das Gesuch nachträglich ein, sind die Gründe für die verspätete Einreichung des Gesuches ebenfalls zu nennen. Ein Erlass der Weiterbildungspflicht wird nur aus wichtigen Gründen (z.B. Schwangerschaft, länger dauernde Krankheit) und für jeweils maximal 1 Kalenderjahr gewährt.

12. Inkrafttreten

Dieses Reglement ist am 1.1.2010 in Kraft getreten und wurde per 20. Mai 2010 letztmals angepasst.

Anhang: Supervision als Bestandteil der Weiterbildung

Die Präsidentin



Der Vizepräsident



Anhang

Supervision als Bestandteil der Weiterbildung

1. Allgemeines

Supervision richtet sich an Einzelpersonen und Gruppen, die ihr berufliches Handeln reflektieren wollen. Sie befasst sich mit konkreten Fragestellungen aus dem Berufsalltag der Supervisanden/der Supervisandinnen.

Ziel der Supervision ist die Verbesserung der Arbeitssituation, der Arbeitsatmosphäre, der Arbeitsorganisation und der aufgabenspezifischen Kompetenzen. In einem lösungsorientierten Ansatz ist der Supervisionsprozess darauf angelegt, praxisnahes Lernen und die Qualität der Zusammenarbeit sowie die berufliche und persönliche Entwicklung zu fördern.

Supervision fördert die berufliche Handlungskompetenz durch angeleitete Reflexion. Dieser Prozess unterstützt die Supervisanden/ Supervisandinnen im Überdenken ihrer beruflichen Handlungen und in der Selbsteinschätzung der eigenen Person und Rolle. Sie erkennen die Wechselwirkungen in den sie betreffenden Arbeitsbeziehungen und vertiefen das Wissen um ihre Organisation als System.

Supervision hilft Distanz schaffen zu den Abläufen und der Dynamik von Gruppen und Systemen. Sie schützt dadurch vor Überforderung, destruktivem Konfliktverhalten und spezifischer 'Blindheit' im eigenen Arbeitsumfeld. Supervision ist ein wirkungsvolles Instrument der beruflichen und persönlichen Weiterbildung.

Eine **Einzelsupervision** ist sinnvoll, wenn mit Unterstützung einer externen Fachperson das berufliche Handeln individuell reflektiert und die persönliche Handlungsfreiheit im beruflichen Umfeld erweitert werden soll.

Die **Gruppensupervision** kann von Personen mit gleichem Arbeitsfeld resp. gleicher Funktion, aber unterschiedlicher Firmen- resp. Organisationszugehörigkeit genutzt werden. Der Austausch und Vergleich mit Kollegen/Kolleginnen in ähnlichen Berufssituationen gibt Anregungen für die eigene Praxis, konfrontiert mit unterschiedlicher Wahrnehmung und generiert vielfältige Problemlösungen. Personen, die sich im Berufsalltag alleine behaupten müssen, finden eine wesentliche Bereicherung und Entlastung in der Gruppensupervision.

2. Anforderungen an Supervisorinnen/Supervisoren

Um beim KineSuisse als SupervisorInnen anerkannt zu sein, muss man entweder Mitglied beim Berufsverband für Supervision BSO (www.bso.ch) sein, eine den BSO Richtlinien entsprechende, gleichwertige Ausbildung nachweisen können oder auf der Liste der vom KineSuisse anerkannten SupervisorInnen aufgeführt sein.

Um auf dieser Liste aufgeführt zu sein, müssen die unter a. **oder** b. aufgeführten Anforderungen erfüllt werden:

- a. Die Supervisorin/der Supervisor ist Ordentliches Mitglied des KineSuisse, verfügt über mindestens 10 Jahre Berufserfahrung als Kinesiologin/Kinesiologe **und** weist **zudem entweder**
 - eine pädagogische Ausbildung
 - **oder** eine psychologische Ausbildung
 - **oder** eine langjährige Tätigkeit als Prüfungsexpertin/Experte
 - **oder** eine Ausbildung in Erwachsenenbildung (Minimum SVEB 1) aus.
- b. Die Supervisorin/der Supervisor verfügt über mindestens 10 Jahre Berufserfahrung in einer von der OdA KTTC anerkannten Methode, verfügt über ein Branchendiplom **und** weist **zudem entweder**
 - eine pädagogische Ausbildung
 - **oder** eine psychologische Ausbildung
 - **oder** eine langjährige Tätigkeit als Prüfungsexpertin/Experte
 - **oder** eine Ausbildung in Erwachsenenbildung (Minimum SVEB 1) aus
 - **oder** hat die SupervisorInnenausbildung am Lehrinstitut LIKA erfolgreich abgeschlossen.

InteressentInnen füllen bitte das Dokument "Bewerbung SupervisorInnenliste.doc" aus (www.kinesuisse.ch unter downloads) und schicken es ans Sekretariat.